Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim;

Abschnitt 130, Station, 1,825 bis Abschnitt 170, Station, 0,720

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2018 Nr. 32-4354.3-1-9, ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim im Zuge der Staatsstraße St 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die geplante Ortsumgehung beginnt ca. 300 m südlich des "Neuen Sees", verläuft zunächst nahezu parallel zur bestehenden St 2275, um anschließend mittels eines Rechtsbogens am westlichen Ortsrand von Mönchstockheim entlangzuführen. Die Kreuzung mit der bestehenden Kreisstraße SW 53 als Ortsanschluss West erfolgt plangleich mittels eines Kreisverkehrs. Die geplante Strecke führt im weiteren Verlauf nordöstlich an der bestehenden Wohnbebauung Mönchstockheims vorbei und kreuzt den Unkenbach in einem Rechtsbogen. Bis zum Bauende verläuft die Linie weiter über einen Höhenrücken mit einer plangleichen Anbindung der bestehenden Ortsdurchfahrt (Ortsanschluss Nord), um dann nordöstlich von Mönchstockheim wieder in die bestehende St 2275 einzuschwenken. Das beschriebene Bauvorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Sulzheim (Gemarkung Mönchstockheim) sowie der Stadt Gerolzhofen (Gemarkung Rügshofen).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim (Staatsstraße 2275), Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720 wird mit den sich aus diesem Planfeststel-

. . .

- 2 -

lungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderun-

gen und Ergänzungen festgestellt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.

3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.

4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.

5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.

6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung

(Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss

den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-

nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift bei-

gefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten bei-

gefügt werden.

. . .

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen und der Gemeinde Sulzheim zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

. . .

Würzburg, den 02.07.2018 Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer Regierungspräsident